



Vereinsstatuten

I. Name, Sitz

§ 1

Unter dem Namen «**Glarona Music Project, (GMP)**» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schwanden, Glarus Süd.

II. Vereinszweck

§ 2

Zweck des Vereins «**Glarona Music Project, (GMP)**» ist die personelle, künstlerische und kaufmännische Führung und Unterstützung von qualifizierten, Künstlerinnen und Künstlern aus den Fächern Gesang, Tanz und Musik. Sie ermöglicht ihnen Auftritte in einem professionellen Rahmen und befördert so ihre Karriere.

Vereinsmitgliedern des «**Glarona Music Project, (GMP)**» werden an vom **GMP** organisierten Veranstaltungen ermässigte Eintritts-Preise gewährt.

Das «**Glarona Music Project, (GMP)**» produziert insbesondere Musikproduktionen und stellt kleinere Formationen für Privat- und Firmenanlässe zur Verfügung.

Weiter ermöglicht das «**Glarona Music Project, (GMP)**» den Mitgliedern das Erstellen von professionellem Recording im eingemieteten Aufnahmestudio der Firma *055net GmbH* in Schwanden zu stark ermässigten Preisen. Das Recording wird auf Wunsch fachgerecht begleitet.

Der Verein führt eine breite Mitgliederbasis, welche den Vereinszweck aktiv oder passiv unterstützt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwendet werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen beitreten, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszweckes bekunden.

Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes begründet.

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand erfolgen.

§ 4

Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder dem Ansehen des Vereins abträgliche Aktivitäten entfaltet, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert 30 Tagen seit der Zustellung des Vorstandsbeschlusses mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Rekurs zu erheben.

IV. Organisation

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

V. Vereinsversammlung

§ 6

Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Semester eines jeden Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren einer Mitgliedergruppe statt, die 20% aller Stimmrechte repräsentiert.

§ 7

Die Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich spätestens 14 Tage im Voraus einberufen, und zwar unter Bekanntgabe von Traktanden, Ort und Zeit.

§ 8

Jedes Mitglied hat an den Vereinsversammlungen eine Stimme. Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

§ 9

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 10

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- b) Wahl der Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- c) Rekursentscheid über die durch den Vorstand ausgesprochenen Ausschlüsse.
- d) Entscheid über sämtliche weiteren, ihr durch Vereinsstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Gegenstände und Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 11

Über die Vereinsversammlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

VI. Vorstand

§ 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich selbst. Er arbeitet ehrenamtlich und ist Beitragsfrei.

§ 13

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt.

§ 14

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit einberufen.

§ 15

Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 16

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 17

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Leitung des Vereins.
- b) Vertretung des Vereins nach aussen.
- c) Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung.
- d) Rechnungsführung und -ablage sowie Jahresberichterstattung zuhanden der Vereinsversammlung.
- e) Aufnahme von Mitgliedern.
- f) Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Erledigung aller Angelegenheiten, welche Gesetz und Statuten nicht unübertragbar in die Kompetenz der Vereinsversammlung legen

Zur Wahrnehmung seiner Leitungsfunktion gemäss Abs. 1 litt. a) kann der Vorstand insbesondere:

- a) eine oder mehrere Person/en mit der künstlerischen und/oder kaufmännischen/administrativen Leitung betreuen.
- b) Zusammenarbeit mit anerkannten Musikschulen aufnehmen.
- c) mit einer Marketing- oder Event-Agentur zusammenarbeiten.

§ 18

Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19

GMP wird mit der Firma *055net GmbH* eine vertragliche «Vereinbarung über die Benützung und Kosten des **GMP-Aufnahmestudios**» unterzeichnen. Die Vereinbarung gilt ein Geschäftsjahr und wird stillschweigend verlängert wenn von beiden Seiten keine Anträge vorliegen.

Die Vereinbarung ist Anhang dieser Statuten.

VII. Rechnungsrevision

§ 20

Zur Revision wird eine juristische oder natürliche Person berufen. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung jährlich schriftlichen Bericht.

VIII. Finanzen

§ 21

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Vermögensertrag
- c) Zuwendungen/Sponsoring

§ 22

- a) Der Mitgliederbeitrag wird jeweils pro Geschäftsjahr an der Vereinsversammlung bestimmt.
- b) Gönnermitglieder leisten einen jährlichen Beitrag der jeweils pro Geschäftsjahr an der Vereinsversammlung bestimmt wird.

§ 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, des Vorstands sowie des Intendanten/Geschäftsführers ist ausgeschlossen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 24

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand bestimmt.

Schlussbestimmungen

IX. Liquidation

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Punkt V, § 9.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

§ 26

Ein bei Auflösung des gemeinnützigen Vereins verbleibender Liquidationsüberschuss wird im Sinne des Vereinszwecks einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zugewendet.

§ 27

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

X. Inkrafttreten

§ 28

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. Februar 2014 angenommen worden und gleichentags in Kraft getreten.

Schwanden, 2. Februar 2014

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Präsident:	Beisitz:	Beisitz:	Beisitz:
Ruedi Herrmann	Brigitta Unternährer	Reto Jost	Franz Zweifel

Anhang:

- «Vereinbarung über die Benützung und Kosten des **GMP-Aufnahmestudios**»



Vereinbarung über
GMP-Studiobenützung

Vereinbarung über
GMP-Studiobenützung



zwischen.

Verein Glarona Music Project (GMP) als Mieter

und

055net GmbH als Eigentümer des GMP-Aufnahmestudios

Grundsatz:

§ 1

Das GMP-Aufnahmestudio ist Eigentum der 055net GmbH Schwanden.
Das GMP-Aufnahmestudio der Firma 055net GmbH kann durch Mitglieder des Vereins GMP zu vergünstigten Konditionen für Recording gemietet werden. Inbegriffen sind Instrumente und Verstärkeranlagen, soweit diese benötigt werden.

Vereinbarung:

§ 2

Das GMP-Aufnahmestudio wird jeweils nach geltendem Mietvertrag vermietet.

§ 3

Die Firma 055net GmbH stellt bei Bedarf Personal für das Recording bereit, das nach vergünstigten Preisen verrechnet wird.

§ 4

Für Schäden beim Gebrauch des Aufnahmestudios die nicht durch das Personal der 055net GmbH verursacht werden, haftet der jeweilige Mietvertragspartner.

§ 5

Bei Termin-Kollision behält sich die Firma 055net GmbH ihre Termine vor.

§ 6

Die Aufnahmezeiten richten sich jeweils nach Abmachung mit dem Verantwortlichen der 055net GmbH.

§ 7

Das GMP-Aufnahmestudio muss vom Mieter in gleichem Zustand der 055net GmbH abgegeben werden wie übernommen.

§ 8

Die Mietkosten fallen zu Gunsten der Firma 055net GmbH, die für Unterhalt, Service und Dienstleistungen des GMP-Aufnahmestudios aufkommen muss.

§ 9

Werden vom Mieter Materialien wie zum Beispiel CD-Rohlinge / Flash-Stick usw. vom Eigentum der 055net GmbH benötigt, werden diese dem Mieter separat in Rechnung gestellt, wenn nicht anders vereinbart.

§ 10

Über den jeweiligen Zutritt von Personen die nicht mit der direkten Aufnahme in Verbindung stehen, entscheidet der Verantwortliche der 055net GmbH.

§ 11

Für Diebstahl, Defekten an mitgebrachten Instrumenten und dergleichen, haftet die 055net GmbH soweit, was nicht von den jeweiligen Eigentümern pflicht-abgedeckt ist.

Schlussbestimmung:

§ 12

Diese Vereinbarung gilt ein Jahr ab Unterzeichnung.

§ 13

Diese Vereinbarung ist von beiden Vertragspartnern kündbar, bei Einhaltung der Kündigungsfrist von 30 Tagen.

§ 14

Gerichtsstand ist die Gemeinde Glarus Süd

Unterzeichnet am: _____

Gültigkeit 1 (ein) Jahr

Der Mieter, Präsident GMP-Verein

Der Eigentümer 055net GmbH

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	§1	Seite 1
II.	Vereinszweck	§2	Seite 1
III.	Mitgliedschaft	§3 & §4	Seite 2
IV.	Organisation	§5	Seite 2
V.	Vereinsversammlung	§6 - §11	Seiten 2 bis 3
VI.	Vorstand	§12 - §19	Seiten 3 bis 4
VII.	Rechnungsrevision	§20	Seite 4
VIII.	Finanzen	§21 - §24	Seite 4
IX.	Liquidation	§25 - §27	Seite 5
X.	Inkrafttreten	§28	Seite 5

Vereinbarung über die Benutzung des GMP-Aufnahmestudios

Grundsatz	§1	Seite 6
Vereinbarung	§2 - §11	Seiten 6 bis 7
Schlussbestimmungen	§12	Seite 7